



Sächsische Landestierärztekammer

Körperschaft
des öffentlichen
Rechts

Fragen und Antworten zur Weiterbildung in Sachsen

Am 02.06.2013 ist die neue Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 10.11.2012 nach Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt 6/2013 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 31.05.2018 geändert.

Mit folgendem Fragenkatalog möchten wir häufig gestellte Fragen beantworten. Die Antworten sind bewusst kurz und leserfreundlich formuliert; so wird der besseren Lesbarkeit halber auch auf Angaben zu den Paragraphen der jeweiligen Rechtsgrundlagen (Weiterbildungsordnung, Sächsisches Heilberufekammergesetz, Gebührenordnung) verzichtet.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Fragenkatalog gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Allgemeines

Wann kann frühestens mit der Weiterbildung begonnen werden?

Mit der Weiterbildung darf erst **nach** Erhalt der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden. Tätigkeitsabschnitte sowie Fort- und Weiterbildungsnachweise **vor** Erhalt der Approbation oder der Berufserlaubnis sind nicht anrechnungsfähig.

Welche Weiterbildungsordnung gilt für Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung bereits in der Weiterbildung befanden?

Tierärzte, die ihre Weiterbildung **vor dem 02.06.2013** begonnen haben, **können wählen**, ob sie ihre Weiterbildung nach den Anforderungen der „alten“ (2006) oder der „neuen“ (2012) Weiterbildungsordnung weiterführen und abschließen möchten.

Tierärzte, die ihre Weiterbildung **nach dem 01.06.2013** begonnen haben, **müssen** die Weiterbildung nach den Anforderungen der aktuellen Weiterbildungsordnung absolvieren.

Welche Folgen haben Änderungen bzw. der Wegfall von Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnungen bei Änderungen der Weiterbildungsordnung?

Im Falle einer Änderung kann gewählt werden, ob die „alte“ oder die „neue“ Bezeichnung geführt wird; dabei ist eine gewünschte **Umschreibung** zur „neuen“ Bezeichnung **schriftlich** bei der Sächsischen Landestierärztekammer zu **beantragen**.

Im Falle des Wegfalls einer erhaltenen Bezeichnung, darf diese ohne Einschränkungen unverändert **weiter geführt** werden.

Anzeige und Vereinbarung der Weiterbildung

Ist der Beginn einer Weiterbildung gegenüber der Sächsischen Landestierärztekammer anzeigepflichtig?

JA. Die Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung ist **vor Beginn** der Sächsischen Landestierärztekammer **schriftlich anzuzeigen**.

Welche Angaben hat die Anzeige über den Beginn der Weiterbildung zu enthalten?

Mindestangaben sind:

1. Weiterbildungsgebiet oder -bereich (z. B. Fachtierarzt für Pferde oder Zusatzbezeichnung Akupunktur),
2. Weiterbildungsstätte,
3. Name des Weiterbildungsbefugten, der die Weiterbildung verantwortlich leitet,
4. Datum des Beginns der Weiterbildung,
5. zeitlicher Umfang der Weiterbildung (Voll- oder Teilzeit),
6. Unterschriften des Weiterbildungsbefugten und des sich Weiterbildenden.

Wo ist ein Formular für die Anzeige über den Beginn der Weiterbildung zu finden?

Das Formular für die Anzeige des Weiterbildungsbeginns ist auf der **Homepage** der Sächsischen Landestierärztekammer unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ → „Antragsformulare“ (oder „Formulare und Merkblätter“ → „Weiterbildung“) eingestellt.

Weiterbildungszeiten

Wie lange dauert eine Weiterbildung mindestens?

Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort für die Gebiete und Bereiche festgelegten Zeiten sind **Mindestzeiten**.

Weiterbildungssituation	Mindestweiterbildungszeiten	
	Fachtierarzt	Zusatzbezeichnung
Der sich Weiterbildende ist in der Weiterbildungsstätte <u>vollzeitig angestellt</u> und wird dort durch einen Weiterbildungsbefugten angeleitet.	4 Jahre	2 Jahre
Der sich Weiterbildende ist <u>niedergelassen</u> und wird durch einen <u>externen Weiterbildungsbefugten</u> (Mentor) weitergebildet.	5 Jahre	2 ½ Jahre
Der sich Weiterbildende ist vollzeitig als <u>Ange-stellter/Beamter</u> tätig und wird unter Anleitung eines <u>externen Weiterbildungsbefugten</u> (Mentor) weitergebildet.	5 Jahre	2 ½ Jahre

Wann soll die Weiterbildung spätestens abgeschlossen sein?

Die Weiterbildung soll nach **sechs Jahren** abgeschlossen sein. Sobald absehbar ist, dass die Weiterbildung in diesem Zeitraum nicht beendet werden kann, muss **rechtzeitig – vor** Ablauf der Regelweiterbildungszeit – die **Verlängerung** der Weiterbildungszeit bei der Sächsischen Landestierärztekammer **schriftlich beantragt** werden. Der Antrag ist zu begründen; die noch fehlenden Weiterbildungsabschnitte sind anzugeben.

Kann die Weiterbildung in Teilzeit absolviert werden?

JA. Eine Weiterbildung in Teilzeit ist jedoch **nur** anrechnungsfähig, wenn diese **vorher** bei der Sächsischen Landestierärztekammer **schriftlich beantragt** und von dieser **genehmigt** wurde.

Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie **mindestens 20 Wochenstunden** beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Profitiert der sich Weiterbildende von einer Erhöhung des Arbeitsvolumens während einer Weiterbildung in Teilzeit?

Falls entgegen der ursprünglichen Pläne doch mit einer höheren Stundenzahl gearbeitet wurde, besteht die Möglichkeit der rückwirkenden **Verkürzung** der **Weiterbildungszeit**. Dafür sind **Nachweise zur Glaubhaftmachung** (Arbeitszeitnachweise o. ä.) erforderlich.

Wie lang muss ein anrechnungsfähiger Weiterbildungsabschnitt mindestens sein?

Mindestens **sechs Monate**. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dies ausdrücklich in dem jeweiligen Weiterbildungsangerechnungsplan vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Sächsische Landestierärztekammer genehmigt worden ist.

Können Beschäftigungszeiten rückwirkend als Weiterbildungszeiten anerkannt werden?

NEIN. Eine rückwirkende Anerkennung von Tätigkeiten bzw. Beschäftigungszeiten ist generell **nicht möglich**, da die Weiterbildung grundsätzlich **vor Beginn** der Sächsischen Landestierärztekammer schriftlich angezeigt werden muss.

Darf eine begonnene Weiterbildung unterbrochen werden?

JA. Eine Unterbrechung ist insbesondere bei Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit, aber auch durch Sonderurlaubung oder andere wichtige Gründe möglich. Unterbrechungen von **mehr als sechs Wochen** pro Kalenderjahr können **nicht** auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden und sind im Weiterbildungszeugnis anzugeben.

Kann die Weiterbildung gleichzeitig in mehreren Gebieten und/oder Bereichen erfolgen?

NEIN.

Wann kann frühestens mit einer Weiterbildung in einem weiteren Gebiet oder Bereich begonnen werden?

Sobald der **Zulassungsbescheid zur Prüfung** für die aktuelle Weiterbildung vorliegt, kann der Beginn einer nächsten Weiterbildung angezeigt und gestartet werden. Falls die Prüfung nicht bestanden wird, verlängert sich die noch nicht abgeschlossene Weiterbildung i. d. R. um ein Jahr und die nächste Weiterbildung wird bis zum Erhalt des Zulassungsbescheids zur Wiederholungsprüfung unterbrochen. Bereits absolvierte Weiterbildungszeiten vom Tag des Zulassungsbescheids bis zum Tag der nicht bestanden Prüfung für das erste Gebiet/Bereich bleiben aber anrechnungsfähig.

Können Weiterbildungszeiten nach abgeschlossener Weiterbildung für eine weitere Weiterbildung angerechnet werden?

JA. Auf **Antrag** können für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen **Weiterbildungszeiten**, die bereits für eine Weiterbildung anerkannt wurden, für **inhaltlich verwandte** Gebiete und Bereiche im Umfang von **höchstens einem Jahr** angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Zeiten **nicht länger als sechs Jahre zurück** liegen und dass der Antragsteller die erste Weiterbildung abgeschlossen und die Prüfung für die Anerkennung der Fachtierarzt- bzw. Zusatzbezeichnung bestanden hat.

Können Tätigkeiten als Fachtierarzt oder Tierarzt mit Zusatzbezeichnung für eine weitere Weiterbildung angerechnet werden?

JA. Auf **Antrag** können für bestimmte Weiterbildungsgänge **Tätigkeiten als anerkannter Fachtierarzt und/oder Tierarzt mit einer Zusatzbezeichnung** bis **höchstens zur Hälfte** der Mindestweiterbildungszeit angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass in dem angestrebten Weiterbildungsgang mögliche Anrechnungen ausgewiesen sind.

Weiterbildungsstätten

In welchen Einrichtungen ist eine Weiterbildung möglich?

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt und zur Zusatzbezeichnung wird unter verantwortlicher Leitung bzw. Anleitung zur Weiterbildung befugter Tierärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

Wo sind die in Sachsen zugelassenen Weiterbildungsstätten und die zur Weiterbildung befugten Tierärzte zu finden?

Die in Sachsen anerkannten Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte sind mit Anschrift und Kontaktdaten auf der **Homepage** der Sächsischen Landestierärztekammer unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ → Weiterbildungsstätten veröffentlicht.

Muss die Weiterbildung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung auch in zugelassenen Weiterbildungsstätten und unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten erfolgen?

JA. Für die Weiterbildung zur Erlangung einer **Zusatzbezeichnung** gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich einer Weiterbildungsstätte bzw. eines Weiterbildungsbefugten wie bei der Weiterbildung zum Fachtierarzt.

Weiterbildung in eigener Niederlassung

Ist die Weiterbildung in eigener Niederlassung möglich?

JA. Auf **Antrag** kann die Weiterbildung in bestimmten Gebieten und Bereichen in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung eines externen Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden, der nicht in der Praxis des sich Weiterbildenden tätig ist. Die **Genehmigung** durch die Kammer ist an folgende **Voraussetzungen** und **Auflagen** gebunden:

1. der Antragsteller ist in seiner Praxis in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich tätig,
2. die Weiterbildung wird verantwortlich durch einen externen Weiterbildungsbefugten (Mentor) geleitet, der maximal zwei sich extern Weiterbildende gleichzeitig betreut,
3. die Mindestweiterbildungszeit zur Erlangung einer Fachtierarztbezeichnung verlängert sich auf 5 Jahre,
4. die Mindestweiterbildungszeit zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung verlängert sich auf 2 ½ Jahre.

In welchen Gebieten und Bereichen ist die Weiterbildung in eigener Niederlassung möglich?

In folgenden **Gebieten (Fachtierarzt)** ist die Weiterbildung in eigener Niederlassung möglich: Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Bildgebende Diagnostik, Epidemiologie, Fische, Innere Medizin der Klein- und Heimtiere, Innere Medizin der Pferde, Klein- und Heimtiere, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Pathologie, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Rinder, Schweine, Tierernährung und Diätetik, Tier- und Umwelthygiene, Vögel.

In folgenden **Bereichen (Zusatzbezeichnung)** ist die Weiterbildung in eigener Niederlassung möglich: Akupunktur, Augenheilkunde, Bienen, Biologische Tiermedizin, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren, Homöopathie, Kardiologie bei Klein- und Heimtieren, Nutzgeflügel, Physiotherapie, Regenerative Veterinärmedizin, Reptilien, Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen, Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement, Tierverhaltens-therapie, Zahnheilkunde, Zierfische, Zier-, Zoo- und Wildvögel.

Können erforderliche praktische Tätigkeiten in anderen Weiterbildungsstätten (Tierärztlichen Kliniken/Praxen außerhalb der eigenen Praxis) bei der Weiterbildung in eigener Niederlassung auch in anderen Bundesländern absolviert werden?

JA. Das ist möglich, sofern die Tierärztliche Klinik/Praxis als Weiterbildungsstätte von der dortigen Kammer **anerkannt** und ein **Weiterbildungsbefugter** für das angestrebte Fachgebiet dort tätig ist.

Weiterbildung für angestellte Tierärzte durch externe Betreuung

Ist die Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung eines externen Weiterbildungsbefugten (Mentor) auch für angestellte Tierärzte in einer Praxis oder angestellte/beamtete Tierärzte im öffentlichen Dienst oder sonstigen Einrichtungen möglich?

JA. Auf **Antrag** kann die Weiterbildung als angestellter Tierarzt unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsbefugten (in anerkannter Weiterbildungsstätte) durchgeführt werden, der nicht in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. Die **Genehmigung** durch die Kammer ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:

1. der Antragsteller ist in seiner Anstellung in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich tätig,
2. die Weiterbildung wird verantwortlich durch einen externen Weiterbildungsbefugten (Mentor) geleitet, der maximal zwei sich extern Weiterbildende gleichzeitig betreut,
3. die Mindestweiterbildungszeit zur Erlangung einer Fachtierarztbezeichnung verlängert sich auf 5 Jahre,
4. die Mindestweiterbildungszeit zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung verlängert sich auf 2 ½ Jahre,
5. der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen,
6. sofern der Weiterbildungsgang die Möglichkeit zur Weiterbildung in eigener Niederlassung vorsieht und die Ableistung von Tätigkeiten in anderen Einrichtungen vorschreibt, gilt diese Anforderung auch für Angestellte, die sich unter verantwortlicher Leitung eines externen Mentors weiterbilden.

Werden bei externer Mentorenschaft besondere Anforderungen an die Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden gestellt?

JA. Um das geforderte Weiterbildungsziel zu gewährleisten, muss bei Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung eines externen Weiterbildungsbefugten (externe Mentorenschaft) die **Arbeitsstätte** des sich Weiterbildenden den jeweiligen Kriterien für die möglichen Weiterbildungsstätten des Weiterbildungsgangs entsprechen.

Was ist in einem Weiterbildungsjournal zu erfassen?

Diese Dokumentation soll die in der externen Weiterbildungsstätte vermittelten **theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten** reflektieren. Persönliche Konsultationen zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsbefugten müssen mindestens **quartalsweise** in einer Weiterbildungsstätte stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind vom Weiterbildungsbefugten jeweils mit Datum und **Unterschrift** zu bestätigen.

Vereinbarung der Weiterbildung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsbefugten

Wie sind die Rahmenbedingungen der Weiterbildung zu regeln?

Die Weiterbildung ist in einer **schriftlichen** Vereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem verantwortlichen Weiterbildungsbefugten zu regeln. Die Vereinbarung **sollte mindestens** folgende Angaben enthalten:

1. Datum des Beginns und voraussichtliches Ende der Weiterbildung (ggf. eines Weiterbildungsabschnittes),
2. zeitlicher Umfang der Weiterbildung (Voll- oder Teilzeit),
3. Zusicherungen:
 - dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Weiterbildungsgebietes bzw. -bereiches sowie die Verrichtungen entsprechend des Leistungskataloges (sofern gefordert) dem sich Weiterbildenden durch den Weiterbildungsbefugten vermittelt werden,
 - dass dem sich Weiterbildenden die Teilnahme an den Modulen der fachbezogenen Weiterbildungskurse, Hospitationen, Praktika in anderen Weiterbildungsstätten (sofern gefordert) und Fortbildungsstunden zeitlich ermöglicht werden,
 - dass der Weiterbildungsbefugte nach Ableistung der Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis ausstellt.

Welche Angaben muss ein Weiterbildungszeugnis enthalten?

Angaben über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit (mit Angaben über Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) sowie **Unterbrechungen** der Weiterbildung von **mehr als sechs Wochen** im Kalenderjahr durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe. Der jährliche Erholungsurlaub (bis zu sechs Wochen) ist **keine** Unterbrechung der Weiterbildung und deshalb auch nicht im Weiterbildungszeugnis anzugeben.
2. die in der Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen **theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten** (in Bezug auf den geforderten Wissensstoff für den Weiterbildungsgang),
3. die besonderen Verrichtungen entsprechend des **Leistungskataloges** (sofern gefordert),
4. eine **Stellungnahme** des Weiterbildungsbefugten **zur fachlichen und persönlichen Eignung** des sich Weiterbildenden zum Führen der Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung,
5. die **Unterschrift** des Weiterbildungsbefugten.

Dürfen die Weiterbildungsstätte und/oder der verantwortliche Weiterbildungsbefugte nach dem Beginn der Weiterbildung gewechselt werden?

JA. Dabei ist der Wechsel mit Bekanntgabe der „neuen“ Weiterbildungsstätte und/oder des „neuen“ Weiterbildungsbefugten der Sächsischen Landestierärztekammer **anzuzeigen**.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Werden Nachweise über die Teilnahme an speziellen geforderten Kursen/Veranstaltungen, die vor der Anzeige über den Beginn der Weiterbildung absolviert wurden, rückwirkend anerkannt?

Auf **Antrag** können Nachweise über die Teilnahme an speziellen geforderten Kursen/Veranstaltungen **vor Eintritt** in die Weiterbildung anerkannt werden, unter der Bedingung, dass der Beginn der Weiterbildung **spätestens drei Jahre** nach Abschluss des Weiterbildungskurses bei der Sächsischen Landestierärztekammer angezeigt wird.

Können auch Kurse/Veranstaltungen, an denen während des Studiums der Veterinärmedizin teilgenommen wurde, anerkannt werden?

NEIN. Für die Weiterbildung werden **nur Kurse/Veranstaltungen** anerkannt, die **nach dem Erhalt der Approbation** absolviert wurden. Dies gilt auch für den ggf. geforderten **Osteosynthese-Kurs**.

Werden Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungskursen anderer Bundesländer anerkannt?

Generell **anerkannt** werden Nachweise über die Teilnahme an den Weiterbildungskursen der miteldeutschen Tierärztekammern (**Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Thüringen**) als Fortbildungsstunden.

Dokumentation der Weiterbildung

In der Weiterbildungsordnung wird die Dokumentation der Weiterbildung verlangt. Wen betrifft die Dokumentationspflicht und was ist im Einzelnen zu dokumentieren?

Der sich Weiterbildende ist zum Nachweis der Ableistung vorgeschriebener Weiterbildungsinhalte verpflichtet.

Zu dokumentieren sind (sofern gefordert lt. Weiterbildungsgang):

1. Verrichtungen der Leistungskataloge
2. Fallberichte
3. Absolvierung von Tätigkeitsabschnitten in anderen Weiterbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen (z. B. Be- und Verarbeitungsbetriebe von Lebensmitteln, Zerlegungsbetriebe, Fischereibetriebe, Betreuung von Turniersportveranstaltungen etc.)

Wie ist die Ableistung der Verrichtungen des Leistungskataloges zu dokumentieren?

Die praktischen Verrichtungen sind in der jeweils angeführten Mindestanzahl zu erbringen und durch Unterschrift des Weiterbildungsbefugten zu bestätigen. Dafür wird eine Auflistung in **Tabelleform** mit detaillierten Angaben zum behandelten Fall (Datum, Tier, Fall-Nr., Signalement, Anamnese, Status präsens, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie) empfohlen. Für einzelne Weiterbildungsgänge sind Muster für die Dokumentation der Verrichtungen in der Weiterbildungsordnung enthalten.

Wie sind die Fallberichte zu erstellen?

Die Fallberichte sind nach einem „Fallprotokollmuster“ zu erstellen. Die Hinweise zur Erstellung der Fallberichte sind auf der **Homepage** der Sächsischen Landestierärztekammer unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ eingestellt.

Publikationen

Welche Publikationen werden anerkannt?

Anerkennungsfähig sind fachbezogene wissenschaftliche Originalarbeiten (Publikationen) in **anerkannten Fachzeitschriften**, die als **Erstautor** publiziert worden sind.

Welche Fachzeitschriften gelten als anerkannt?

Die Publikationsanforderungen im Rahmen der Weiterbildung sind erfüllt, wenn es sich um eine **regelmäßig** als Druckversion und/oder online **verlegte wissenschaftliche Fachzeitschrift mit Gutachtersystem** handelt, deren Artikel mit **Literaturangaben** versehen sind. Grundsätzlich anerkannt sind Zeitschriften mit unbestritten namhafter Reputation z. B. „Peer-reviewed Journals“.

Im Zweifelsfall entscheidet die Sächsische Landestierärztekammer im Rahmen einer Einzelfallprüfung über die Anerkennung.

Werden Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft anerkannt?

Sofern die geteilte Autorenschaft in etablierter Weise **eindeutig gekennzeichnet** (Fußnote auf erster Seite mit dem Verweis auf „Co-/joint/shared first authors“ o. ä.) und damit sichergestellt ist, dass **alle Erstautoren in gleichem Maße** zur Entstehung der eingereichten **Veröffentlichung beigetragen** haben, sind **Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft** als gleichwertig zu einer regulären Erstautorenschaft anzusehen und werden zu Gunsten der Fachtierarzt-Weiterbildung **anerkannt**.

Akzeptiert die Sächsische Landestierärztekammer die Bestätigung einer Fachzeitschrift über die Annahme der Publikation im Sinne einer veröffentlichten Publikation?

JA, da vom Einreichen bis zur Veröffentlichung eines Artikels mitunter lange Wartezeiten bei den Verlagen zu verzeichnen sind. Ist zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung ein Artikel noch nicht veröffentlicht, aber bereits bei einem Verlag eingereicht worden, hat der Antragsteller das **Manuskript** des Artikels und die **Bestätigung über die Annahme** der Publikation seitens des Verlages der Sächsischen Landestierärztekammer vorzulegen.

Werden Veröffentlichungen, die im Rahmen einer Dissertation angefertigt wurden, als Publikation anerkannt?

NEIN.

Können anstelle von Publikationen Nachweise über Vorträge oder Poster zu Fachkongressen bzw. veröffentlichte Buchbeiträge oder Online-Artikel anerkannt werden?

NEIN.

Kammerwechsel während der Weiterbildung

Kann eine in Sachsen begonnene Weiterbildung nach einem Kammerwechsel in der Sächsischen Landestierärztekammer fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden?

NEIN. Mit der Beendigung der Kammermitgliedschaft in Sachsen **endet** die Weiterbildung in Zuständigkeit der Sächsischen Landestierärztekammer. Eine ggf. mögliche Fortsetzung der Weiterbildung richtet sich nunmehr nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der neu zuständigen Kammer.

Der sich Weiterbildende sollte daher **rechtzeitig vor** dem beabsichtigten Kammerwechsel prüfen, ob die Fortsetzung der Weiterbildung im neuen Kammerbereich überhaupt möglich ist und welche abweichenden Anforderungen zu erfüllen sind. Fragen zur Anerkennung bereits erbrachter Leistungen sowie ggf. noch zu erbringender Anforderungen hat der sich Weiterbildende mit der „neuen“ Kammer zu klären.

Kann die in Sachsen begonnene Weiterbildung in einem anderen Bundesland nach den Anforderungen der sächsischen Weiterbildungsordnung fortgesetzt werden?

NEIN. Nach einem Kammerwechsel gelten ausschließlich die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der neu zuständigen Kammer.

Kann die Prüfung nach einem Kammerwechsel noch bei der Sächsischen Landestierärztekammer abgelegt werden?

JA. Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung **vor** dem Kammerwechsel bzw. Umzug ins Ausland bei der Sächsischen Landestierärztekammer gestellt worden ist, kann diese noch im Kammerbereich Sachsen abgelegt werden, auch wenn zum Zeitpunkt des Stattfindens der Prüfung keine Mitgliedschaft mehr bei der Sächsischen Landestierärztekammer besteht.

Prüfung für die Anerkennung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung

Wo und wie wird die Zulassung zur Prüfung beantragt?

Der Antrag ist **schriftlich** bei der Sächsischen Landestierärztekammer zu stellen. Das erforderliche **Antragsformular** ist auf der Homepage der Sächsischen Landestierärztekammer unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ → Antragsformulare (oder „Formulare und Merkblätter“ → Weiterbildung) eingestellt.

Wann ist die Prüfung zu beantragen?

Der Antrag kann frühestens **nach** Ableistung der **Mindestweiterbildungszeit** erfolgen, da erst dann die Zulassung möglich ist. Nach Beendigung der Weiterbildung **muss** die Prüfung innerhalb von **zwölf Monaten** beantragt werden.

Wer entscheidet über die Zulassung zur Prüfung?

Der Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer.

Gibt es feste Prüfungstermine?

Es gibt keine festen Tage, die Prüfungen werden bedarfsgerechnet nach Erlass der Zulassungsbescheide passend (mit Rücksicht auf tatsächlich unabwendbare Termine) und **planvoll organisiert**.

Wann erfährt der Antragsteller den Prüfungstermin?

Der Antragsteller wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zur Prüfung mit einer Frist von **mindestens vier Wochen vor** dem Prüfungstermin geladen.

Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

Jeder Prüfungskommission gehören **mindestens drei Tierärzte** an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung besitzen. Die Aufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz) kann ein weiteres Mitglied bestellen. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

Erfährt der Antragsteller vor der Prüfung die Namen der Prüfer?

NEIN. Die Namen der Prüfer werden dem Antragsteller erst am Tage der Prüfung bekannt gegeben.

Wie lange dauert die Prüfung?

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel etwa **eine Stunde**.

Was kostet das Antrags- und Anerkennungsverfahren (inkl. Prüfung)?

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Zurzeit betragen die Gebühren für die Anerkennung (mit Prüfung) einer **Fachtierarztbezeichnung** oder **Zusatzbezeichnung 500 €**, im Falle einer **Wiederholungsprüfung 600 €**, die vor Antritt zur Prüfung zu entrichten sind.

Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis

Wer kann eine Weiterbildungsbefugnis beantragen?

Die Weiterbildungsbefugnis wird Fachtierärzten und Tierärzten mit Zusatzbezeichnung auf **Antrag** erteilt. **Voraussetzung** für den Erhalt der Befugnis ist, dass der Tierarzt in dem betreffenden Fachgebiet oder –bereich spezialisiert **tätig** ist und als fachlich und persönlich **geeignet** eingeschätzt wird.

Wo ist ein Formular für den Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu finden?

Das Antragsformular ist auf der **Homepage** der Sächsischen Landestierärztekammer unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ → Antragsformulare (oder „Formulare und Merkblätter“ → Weiterbildung) eingestellt.

Was kostet das Antrags- und Anerkennungsverfahren für eine Weiterbildungsbefugnis?

Das Antrags- und Anerkennungsverfahren ist kostenfrei.

Erhält man die Weiterbildungsbefugnis dauerhaft?

NEIN. Sie erlischt, wenn der Befugte seine Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte beendet oder wenn die eigene Niederlassung aufgegeben wird.

Wie viele Tierärzte darf ein Weiterbildungsbefugter gleichzeitig betreuen?

Für den Weiterbildungsbefugten ist die Anzahl der Betreuungen für Tierärzte innerhalb derselben Weiterbildungsstätte nicht reglementiert. Lediglich bei der Übernahme so genannter externer Mentorenschaften (Betreuung von sich Weiterbildenden, die nicht in der Arbeitsstätte des Befugten tätig sind), soll der Befugte **nicht mehr als zwei** sich Weiterbildende gleichzeitig betreuen. Ausnahmen prüft die Sächsische Landestierärztekammer auf Antrag.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Kammergeschäftsstelle.

Tel. (03 51) 8 26 72 00 oder info@tieraerztekammer-sachsen.de

(Stand 02.01.2021)